

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 03.02.2022	Nr. 05
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
26.01.2022	Öffentliche Zustellung, Schriftstück vom 21.01.2022		109
26.01.2022	Öffentliche Zustellung, Schriftstück vom 12.10.2021		110
31.01.2022	Öffentliche Zustellung, Schriftstück vom 27.01.2022		111
31.01.2022	Öffentliche Zustellung, Schriftstück vom 27.01.2022		112
01.02.2022	1. Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien (XVIII. Wahlperiode)		113
01.02.2022	1. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVIII. Wahlperiode)		116
	<u>Stadt Buchholz</u>		
20.12.2021	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		119
25.01.2022	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022		123
	<u>Gemeinde Egestorf</u>		
15.12.2022	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		124
31.01.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		126
	<u>Gemeinde Garlstorf</u>		
29.11.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		127
01.02.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		129
	<u>Gemeinde Garstedt</u>		
20.01.2022	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023		130
01.02.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023		132
	<u>Neu Wulmstorf</u>		
14.01.2022	Bebauungsplan Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“, 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		133
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>		
24.01.2022	Hundesteuersatzung		141
24.01.2022	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung		144
24.01.2022	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung)		145

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
21.01.2022	52.2.1-023208

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Gyulsum Abil Mustafova, Alter Postweg 26, 21075 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Landkreis Harburg, Gebäude H, Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe
Zimmer:	H-002

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

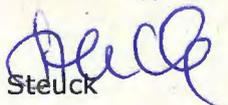
Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Landkreis Harburg, Gebäude H, Zimmer 002, den 26. Januar 2022

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrag


Steuck

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 12.10.2021	Aktenzeichen: 20.5- 14974840
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Stephen Obuh, Hauptstraße 12 a, 21629 Neu Wulmstorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 138 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Pietrek

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 26.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Pietrek

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 27.01.2022	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha AO MPU 176805 §13 FeV
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Artur Bauer, Im Saal 22e, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 31.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 27.01.2022	des	Aktenzeichen: 30.1 BE § 11 FeV 465065
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Vladyslav Molotkov, Bremer Straße 36B, 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 31.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 1. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien (XVIII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 07.02.2022
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE55 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Mitwirkung von nicht dem Kreistag angehörenden sachkundigen Personen im Ausschuss für Kunst, Kultur und Medien
- 9 Zukunft des Kreiskalenders
- 9.1 Zukunft des Kreiskalenders
- 9.2 Zukunft des Kreiskalenders
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 13.12.2021
- 10 Haushaltsplan 2022 und 2023
- 10.1 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 10.2 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltspläne der Betriebe, der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 10.3 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 10.4 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Änderungsliste 1 - Mindererträge im Teilhaushalt Soziales / Kreditmehrbedarf, aktualisierte Unterlagen
- 10.5 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Disponible Aufwendungen
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien am 07.02.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien am 07.02.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur und Medien am 07.02.2022 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Hinweis zum Livestream im Internet

Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigem Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 1. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
(XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 09.02.2022

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Organisationsbereiche der Verwaltung;
Fachbereich Ordnung
- 9.1 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung-
Vorstellung des Fachbereichs Ordnung und seiner Abteilungen
- 9.2 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung-
Vorstellung des Fachbereichs Ordnung und seiner Abteilungen
- 9.3 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung-
Vorstellung des Fachbereichs Ordnung und seiner Abteilungen
- 9.4 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung-
Vorstellung des Fachbereichs Ordnung und seiner Abteilungen
- 10 Beantragung von Fördermitteln zur Warnung der Bevölkerung mittels Sirenenalarm
- 11 Angleichung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ausbilder
des erweiterten Rettungsdienstes analog zur Aufwandsentschädigung
der Kreisfeuerwehrausbilder
- 12 Haushaltsplan 2022 und 2023
- 12.1 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 12.2 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltspläne der Betriebe,
der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 12.3 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,
Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 12.4 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Änderungsliste 1 - Mindererträge im Teilhaushalt
Soziales / Kreditmehrbedarf, aktualisierte Unterlagen
- 12.5 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Disponible Aufwendungen
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 14.1 Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)
im Landkreis Harburg
Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.01.2022
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 09.02.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 09.02.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 09.02.2022 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Hinweis zum Livestream im Internet

Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigem Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 20.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan des Kernhaushalts werden für 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	82.073.900	2.935.000	0	85.008.900
ordentliche Aufwendungen	82.665.500	2.025.000	0	84.690.500
außerordentliche Erträge	1.530.000	0	0	1.530.000
außerordentliche Aufwendungen	310.000	0	0	310.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.914.700	2.935.000	0	81.849.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.735.600	2.025.000	0	77.760.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.740.800	2.370.500	0	6.111.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.301.100	2.349.100	0	15.650.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.560.300	0	-813.600	8.746.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.296.900	0	0	3.296.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	92.215.800	4.491.900	0	96.707.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	92.333.600	4.374.100	0	96.707.700

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan des Nettoeregietriebes Kommunalbetrieb werden für 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.704.700	0	0	5.704.700
ordentliche Aufwendungen	5.704.700	0	0	5.704.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.704.700	0	0	5.704.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.684.700	0	0	5.684.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000	0	-80.000	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	0	-80.000	20.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.784.700	0	-80.000	5.704.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.784.700	0	-80.000	5.704.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im **Kernhaushalt** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in Höhe von 9.560.300 Euro um 813.600 Euro für das Haushaltsjahr 2022 vermindert und damit auf

8.746.700 Euro

neu festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im **Kernhaushalt** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in Höhe von 4.657.900 Euro um 4.297.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 erhöht und damit auf

8.954.900 Euro

neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Kommunalbetrieb** auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung wird gem. § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
3. Für die Ausführung des Haushaltes gelten die als Anlage beigefügten allgemeinen und besonderen Budget- und Bewirtschaftungsregeln.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Auftragsvergaben für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern diese nicht mit einem Sperrvermerk versehen sind.

Buchholz in der Nordheide, den 20.12.2021

(Röhse)
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Buchholz i. d. N.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 25. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-005 (1. Nachtrag 2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Februar 2022 bis 15. Februar 2022

zur Einsichtnahme bei der Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. N., in der Stadtverwaltung,

nach vorheriger Terminvereinbarung,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Buchholz i. d. N., den 25. Januar 2022

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		3.911.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		4.143.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.783.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.864.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		442.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		258.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.225.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.122.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3



Haushaltssatzung Egestorf

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 630.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Egestorf, 15.12.2021



(Sauer, Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Egestorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08. Februar 2022 bis 22. Februar 2022

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf, in der Gemeindeverwaltung

**dienstags
mittwochs
donnerstags**

**9:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr
9:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Egestorf, den 31. Januar 2022

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in der Sitzung am 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.775.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.718.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.382.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.599.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.463.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.711.500 Euro

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden laut Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

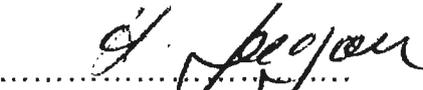
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Garlstorf, den 29. November 2021


.....
Horst Günter Jagau
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Garlstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Februar 2022 bis 14. Februar 2022

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,

montags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	07:00 Uhr – 12:30 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Garlstorf, den 01. Februar 2022

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Garstedt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garstedt in der Sitzung am 20. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.736.500 Euro	2.320.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.939.100 Euro	2.410.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.167.300 Euro	2.249.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.677.700 Euro	2.154.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.000 Euro	4.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.500 Euro	60.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.237.300 Euro	2.249.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.851.200 Euro	2.219.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,-- Euro

und für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,-- Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt
und für das Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in
Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 200.000,--Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 200.000,--Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2022	2023
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich:

- Überplanmäßig Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20 % des
Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,--€.

Garstedt, den 20. Januar 2022


.....
Bürgermeisterin Christa Beyer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Garstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Februar 2022 bis 14. Februar 2022

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen,

im Rathaus,

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,

montags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
dienstags	07:00 Uhr – 12:30 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	07:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Garstedt, den 01. Februar 2022

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 14.01.2022

Az.: III.II.51101

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den Satzungsbeschluss für die 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO inklusive Begründung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

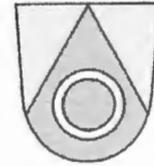
Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem wird die wirksame Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Neu Wulmstorf veröffentlicht.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die 1. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

- Anlage:
- Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 - Zusammenfassende Erklärung der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Im Auftrag



Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Fachbereich Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft

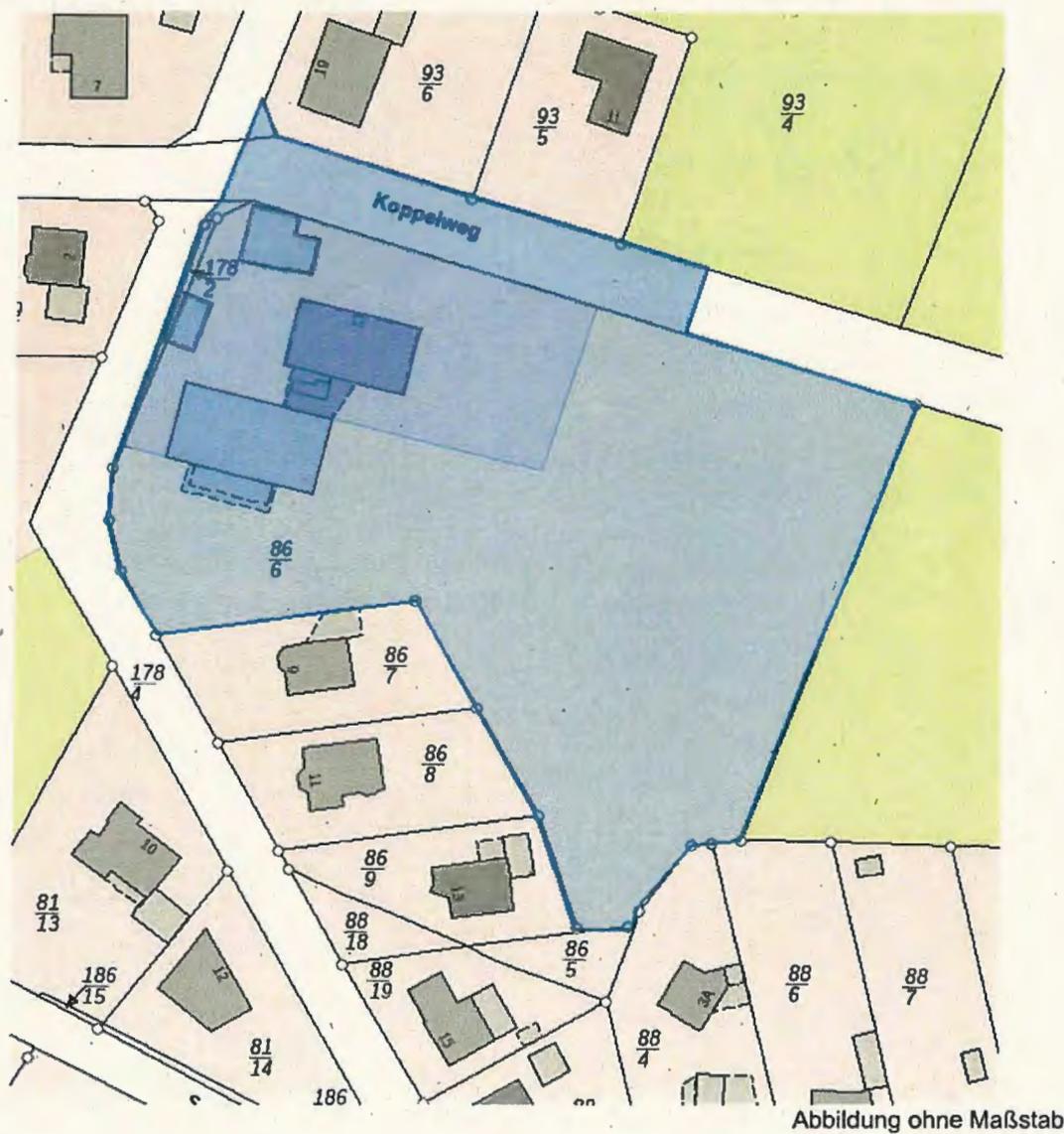


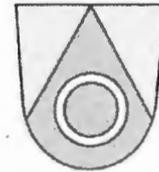
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage 1

Übersichtsplan Geltungsbereich der
1. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39
„Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage 2

Textabdruck der zusammenfassenden Erklärung zur 1. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

1 Einleitung

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

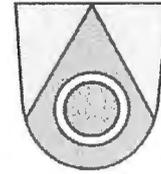
2 Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Neu Wulmstorf besteht weiterhin ein Bedarf an Wohnraum. Am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Schwiederstorf wird beidseitig des Koppelweges durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Endgültige Planfassung 22.04.2021) der Gemeinde Neu Wulmstorf eine Wohnbaufläche für die Entwicklung eines Wohngebietes vorbereitet.

In Abstimmung mit der Gemeinde möchte nun der Grundstückseigentümer die Fläche südlich des Koppelweges umnutzen bzw. dorfverträglich nachverdichten und neben dem bestehenden Wohngebäude drei dorfgerechte Mehrfamilienhäuser entwickeln. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Unterstände sowie die Weideflächen werden nicht mehr benötigt, die Flächen sollen daher einer Wohnnutzung zugeführt werden. Das ortsbildprägende bestehende Wohnhaus sowie die nördlich davon gelegene kleine Scheune sollen erhalten bleiben. Südlich des Wohnhauses soll ein dorfgerechtes Mehrfamilienhaus entstehen. Zwei weitere Mehrfamilienhäuser sind im östlichen Grundstücksbereich auf den bisherigen Weideflächen geplant.

Auch die Gemeinde verfolgt dieses Ziel und befürwortet die Bestrebungen des Eigentümers. Neu Wulmstorf ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zu Hamburg und der S-Bahnanbindung, aber auch wegen der vorhandenen Arbeitsplätze in der Gemeinde, weiterhin von einer hohen Nachfrage nach Wohnraum – insbesondere auch nach Mietwohnungen – konfrontiert. Hierbei ist es sinnvoll das Nachverdichtungspotential auf bisher landwirtschaftlich genutzten Hofstellen im Siedlungsbereich in dorfgerechter Gestaltung und Bauweise auszunutzen.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 39 gilt für den westlichen Grundstücksbereich, der außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt und setzt ein Dorfgebiet mit offener, eingeschossiger Bauweise fest. Für den östlichen Grundstücksbereich besteht kein Planrecht. Das Vorhaben des Eigentümers drei dorfgerechte Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise in diesem Bereich zu errichten, wäre somit nicht zulässig. Deshalb ist eine Bebauungsplanänderung und -ergänzung erforderlich, um die angestrebte



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Wohnnutzung zu ermöglichen. Das Wohngebäude und die nördlich gelegene Scheune sollen planungsrechtlich gesichert werden. Mit der 1. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schwiederstorf Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Es wird das **Ziel** verfolgt, ein kleines Wohngebiet für Mehrfamilienhäuser zu entwickeln sowie die bestehende (Wohn-)Bebauung teilweise zu sichern. Bei der Planung soll aufgrund der Lage am Ortsrand ein besonderes Augenmerk auf eine landschaftsgerechte Eingrünung sowie eine dorfgerichte Gestaltung des Wohngebietes gelegt werden. Die vorhandenen Gehölze und Bäume sollen weitgehend erhalten werden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für den Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ausgesprochen.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt derzeit noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Es ist die Entlassung des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets-Änderungsverfahrens vorgesehen.

Aufgrund der Lage am Ortsrand sind die landschaftsgerechte Eingrünung und dorfgerichte Gestaltung des Wohngebietes wichtige Ziele der Bauleitplanung. Die vorhandenen Gehölzbestände und Bäume sollen weitgehend erhalten und entsprechend festgesetzt werden.

Eine Regenwasserversickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser soll über eine Regenrückhaltung gedrosselt in die vorhandenen Regenwasserkanäle in den Straßen Worth und Koppelweg eingeleitet werden.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet. Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung / Versiegelung von Flächen.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG können durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzfällungen und Gebäudeabriss nur in der Zeit vom 01.10. und dem 28. / 29.02.) und eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung vermieden werden.

An CEF-Maßnahmen sind die Anbringung von Fledermausquartieren an neu zu errichtenden Gebäuden und die Anbringung von Nistgelegenheiten für Rauch- und Mehlschwalbe sowie für Nischenbrüter erforderlich.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hat ein Wertedefizit von 3.439 Wertpunkten ergeben.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Das oben genannte Ausgleichserfordernis wird auf zwei Flurstücken außerhalb des Plangeltungsbereichs in der Gemarkung Schwiederstorf ausgeglichen. Vorgesehen sind die Anpflanzung einer Heckenstruktur sowie die Entwicklung eines Waldrandes. Durch die Maßnahmen wird eine naturschutzfachliche Aufwertung von insgesamt 3.440 Wertpunkten erreicht und somit das im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelte Defizit ausgeglichen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** sowie der **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** an dem Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die von Seiten der Öffentlichkeit im Rahmen der o. g. Beteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Immissionen

In einer privaten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden Bedenken hinsichtlich eines benachbarten Zimmereibetriebs und möglichen Immissionskonflikten mit der geplanten Wohnnutzung geäußert.

Die Hinweise wurden geprüft und Bedenken hinsichtlich Immissionskonflikten konnten durch eine gutachterliche Untersuchung / Stellungnahme, in dem die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den am Plangeltungsbereich angrenzenden Handwerksbetrieb prognostiziert und beurteilt wurden, aus dem Weg geräumt werden; die Immissionsrichtwerte tags werden sicher eingehalten.

Gebäudehöhe

In einer privaten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Bedenken hinsichtlich der geplanten Gebäudehöhe geäußert und dass diese sich nicht mit den bestehenden Immissionen der gewerblichen Betriebe in der Umgebung vertragen.

Die Hinweise wurden geprüft und die Bedenken konnten ausgeräumt werden; die geplante Gebäudehöhe orientiert sich an den umliegenden (ehemaligen) landwirtschaftlichen Gebäuden und fügt sich so in die Umgebung ein. Ein Zusammenhang zwischen der Gebäudehöhe und ein Anstieg von Lärmemissionswerten wird nicht gesehen, u.a. weil die Betriebe einen ausreichenden Abstand bzw. die Immissionsrichtwerte einhalten.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Unterrichtung im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** sowie der **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** an dem Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Abstimmung mit den **Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** erfolgte parallel hierzu. Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Nachbargemeinden im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Immissionen

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 Bedenken hinsichtlich eines benachbarten Zimmereibetriebs und möglichen Immissionskonflikten mit der geplanten Wohnnutzung sowie der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet geäußert sowie eine schalltechnische Untersuchung gefordert.

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls auf mögliche Konflikte durch die geplante Wohnbebauung mit bestehenden Gewerbenutzungen hingewiesen und eine Untersuchung eingefordert.

Den Anregungen wurde gefolgt. Bedenken hinsichtlich Immissionskonflikten konnten durch eine gutachterliche Untersuchung / Stellungnahme, in dem die im Bereich des Plangebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den am Plangeltungsbereich angrenzenden Handwerksbetrieb prognostiziert und beurteilt wurden, aus dem Weg geräumt werden; die Immissionsrichtwerte tags werden sicher eingehalten. Weitere Betriebe befinden sich in ausreichender Entfernung vom Geltungsbereich und stellen keine möglichen Immissionskonflikte dar.

Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Geltungsbereiches ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht und empfahl eine Luftbildauswertung.

Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt. Vor Erschließungsbeginn wird durch den Eigentümer / die Gemeinde eine Luftbildauswertung für das Plangebiet hinsichtlich möglicher Kampfmittel bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beauftragt und durchgeführt.

Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Das Naturkundliche Museum hat im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mehrere Hinweise für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung geäußert; u.a. zur Erfassung von Fledermäusen, zu Auswirkungen von Lichtimmissionen, zu zwei Gewässern mit möglichen Amphibien in der Umgebung sowie zur möglichen Schädigung von Käfern durch Baumentfernung.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt / untersucht und potenzielle Auswirkungen sowie ggf. erforderliche (CEF-)Maßnahmen im Artenschutzbeitrag dargestellt.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb Abfallbeseitigung hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geäußert, dass der Koppelweg aufgrund seines Ausbaustandes nicht von



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Müllsammelfahrzeugen befahren werden kann; entweder ist eine für Müllsammelfahrzeuge ausreichende Wendemöglichkeit im Koppelweg oder ein Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter und sonstige Abfälle an der Straße Worth anzulegen.

Der Anregung wurde gefolgt, in dem ein Müllbereitstellungsplatz für die zukünftigen Mehrfamilienhäuser an der Kreuzung Worth / Koppelweg in der Planzeichnung ergänzt wurde.

6 Planungsalternativen

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf sind für den Geltungsbereich gemischte und Wohnbauflächen dargestellt. Nur der östliche Teil des Geltungsbereichs ist aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für mehrere Teilflächen in Elstorf / Schwiederstorf wurde kürzlich aufgestellt. Hier wird der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich neu als Wohnbaufläche gekennzeichnet und so eine kleinräumige Arrondierung am östlichen Ortsrand von Schwiederstorf vorgenommen. Eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze ist im anstehenden Landschaftsschutzgebiets-Änderungsverfahren vorgesehen. Die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 39 Schwiederstorf Ost setzen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes fort. Standortalternativen für die notwendige Ausweisung von Wohnbauflächen wurden im Flächennutzungsplanverfahren umfangreich geprüft.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 39 gilt nur für den westlichen Grundstücksbereich, für den östlichen Grundstücksteil besteht kein Planrecht. Somit ist die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich, um die angestrebte Wohnnutzung zu ermöglichen. Das vorhandene Wohngebäude und die Scheune sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Die dorfverträgliche Nachverdichtung mit Wohnbauten verhindert eine Zersiedelung durch anderweitige Flächeninanspruchnahme und stellt eine sinnvolle, standortverträgliche Ergänzung unter Berücksichtigung des Erhalts landschaftlicher Strukturen dar.

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Vierhöfen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz I Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste,
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 30. September 1998 mit 1. Änderungssatzung vom 05.04.2001 in seiner zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die redaktionelle Änderung der Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Vierhöfen, den 24.01.2022


(Lars Jaap)
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vierhöfen vom 23.01.1986

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 05. April 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,-- EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 31,-- EURO |
| 2. Musikautomaten | 8,-- EURO |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- EURO |

Artikel 2

Diese redaktionelle Änderung zur 1. Änderungssatzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Vierhöfen, den 24. Januar 2022


(Jaap)
Bürgermeister



Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Vierhöfen
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (2) Ratsmitglieder erhalten zusätzliche zur Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme als Mitglied an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 12,00 € je Sitzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrkosten unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 9.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 €
b) an den Stellv. Bürgermeister	50,00 €

§ 4**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (z.B. beratende Mitglieder) nach § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

§ 5**Entschädigung des Protokollführers**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält der Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.

§ 6**Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Vierhöfen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister 80,00 €.

§ 7**Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 8**Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeinde- und Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Vierhöfen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 01.03.2002 außer Kraft.

Vierhöfen, den 24. Januar 2022


(Jaap)
Bürgermeister

